



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Juli 2022

Nummer 28a

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

290 Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

S. 406

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

290 Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Bezirksregierung
56.01-91.16.04.01-Arbeitszeit

Düsseldorf, den 12. Juli 2022

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen und dem daraus resultierenden anhaltenden Zustrom auch nach Nordrhein-Westfalen gelten für Arbeiten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes **befristet bis zum 30. September 2022** folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Abs. 2 ArbZG dürfen bei folgenden Tätigkeiten Personen täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden:

- a. Erbringen von Betreuungsdienstleistungen
Hierunter fallen Koordinierung und Organisation des störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebs in der Unterbringungseinrichtung, Belegungsmanagement, Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen, Taschengeldauszahlung, Organisation von Arbeitsgelegenheiten, Postverteilung, Sanitätsstation betreiben, Ausgabe, Austausch und Reinigung von Wäsche, Ausgabe von Hygieneartikeln, Verpflegung, Betreiben einer Kantine und Reinigung.
- b. Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen
Hierunter fallen Einlass- und Zutrittskontrolle, Überwachung des Eingangsbereichs, Besuchersteuerung (Empfang, Anmeldung, Weiterleitung), Überwachung von Anlieferungen, Bedienung und Überwachung der Einfahrtsschranken, Begleitdienste innerhalb der Liegenschaft und Kontrollgänge.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Abs. 4

ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden.

- für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss.
- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG).
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Gerade im Hinblick auf die möglicherweise schweren physischen und psychischen starken Belastungen insbesondere der Betreuerinnen und Betreuer durch die Erzählungen der Geflüchteten sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

V. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

VI. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine dauern, wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und, soweit erforderlich, die Allgemeinverfügung angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen sind auch die Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes insbesondere im Regierungsbezirk Düsseldorf in besonderer Weise belastet.

Die Schichtstärke von Betreuungs- und Sicherheitsdienst orientiert sich an der Größe der Einrichtung und ihrer Belegungszahl. Durch die erhöhte Belegung ist eine Aufstockung der Schichtstärken unabdingbar. Für die provisorischen Unterbringungseinrichtungen wird ebenfalls ausreichend Betreuungs- und Sicherheitspersonal benötigt. Die in den Einrichtungen mit den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen beauftragten Unternehmen berichten nachvollziehbar, dass der Arbeitsmarkt für Sicherheits- und Betreuungspersonal weiterhin weitestgehend erschöpft ist und Versuche, weitere Personaleinstellungen zur erforderlichen Aufstockung von Schichtstärken vorzunehmen, sehr wahrscheinlich ohne Erfolg bleiben wird.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Aufgaben nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um die Versorgungssicherheit der Geflüchteten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes erreichen zu können.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine andauern werden, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 30. September 2022 erteilt.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, könnte es zu Komplikationen bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Flüchtlingen kommen. Zur Sicherung der Flüchtlingsunterkünfte duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), für Betriebe in Essen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), für Betriebe in Essen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Postanschrift Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de bzw. poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg

gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Anja Klimaszyk

Abl. Bez. Reg Ddf 2022 S. 406

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf